



— 20.10.2014

Handreichung zur Anrechnung von Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung sowie zu Deputatsermächtigungen nach §§ 16, 16a, 17 LVVO

— Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

— in letzter Zeit wurden dem Dekanat wiederholt Unsicherheiten und Probleme bei der Anrechnungsfähigkeit von Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung gemeldet. Daher möchten wir Ihnen diese Handreichung zur Verfügung stellen, in der Sie die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zur Lehrverpflichtung sowie zur Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen finden.

1. Grundsätzliches zur Lehrverpflichtung

Die Lehrverpflichtung für HochschullehrerInnen ist in der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO, zuletzt geändert am 08.07.2014) geregelt. Den Text der Verordnung können Sie im Justizportal der FHH einsehen:

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoc-case=1&doc.id=jlr-LVerpflVHA2004rahmen&st=lr>

Demnach beträgt die Lehrverpflichtung für ProfessorInnen 9 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) je Semester (§ 10 LVVO). Das Präsidium kann gemäß § 10 Abs. 2 (in Verbindung mit § 19 LVVO) die Lehrverpflichtung abweichend festlegen.¹ JuniorprofessorInnen lehren in ihrer ersten Anstellungsphase grundsätzlich 4 LVS, in der zweiten 6 LVS je Semester.

¹ Dabei dürfen 4 LVS nicht unterschritten und 12 LVS nicht überschritten werden. Individuell abweichende Lehrverpflichtungen werden (z. B. im Zuge von Berufungs- und Bleibeverhandlungen oder auch im Falle der Schwerbehinderung nach § 18 LVVO) vertraglich fixiert und den jeweils zuständigen Organisationseinheiten mitgeteilt.

2. Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen

Auf die Lehrverpflichtung bzw. das Deputat **anrechenbar sind ausschließlich Lehrveranstaltungen, die in den für die Studiengänge geltenden Fachspezifischen Bestimmungen oder Prüfungs- bzw. Studienordnungen vorgesehen sind** (§ 3 LVVO). Andere Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich nur dann auf die Lehrverpflichtung anrechenbar, wenn alle in Satz 1 genannten Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Studiengängen in ausreichender Zahl angeboten werden.

Wahlpflichtveranstaltungen, bei denen nach Ende der Anmeldephase die Mindestteilnehmerzahl von 5 unterschritten wird, finden nicht statt und können mithin nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.²

3. Anrechnungsfaktoren (§ 4 LVVO)

Auf die Lehrverpflichtung werden voll (Faktor 1,0) angerechnet:

- Vorlesungen,
- Übungen,
- Seminare,
- Kolloquien,

die sich aus den Prüfungs- und Studienordnungen bzw. Fachspezifischen Bestimmungen der Studiengänge ergeben.

Exkursionen werden mit dem Faktor 0,3 je LVS angerechnet, wobei je Exkursionstag höchstens zehn Lehrstunden berücksichtigt werden dürfen (= 0,2 LVS).

Lehrveranstaltungen, in denen die Lehrperson nicht ständig verfügbar sein muss oder die Studierenden lediglich beaufsichtigt werden müssen, können mit dem Faktor 0,3 auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

4. Sonderfall: Lehrveranstaltungen mit mehreren Lehrenden (Co-Teaching)

Lehrveranstaltungen, an denen **zwei oder mehrere Lehrende beteiligt sind, werden grundsätzlich nach dem Maß ihrer Lehrbeteiligung anteilig (in der Regel zu jeweils gleichen Teilen) auf die individuellen Lehrverpflichtungen angerechnet**. Das Dekanat hat im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnis gemäß § 19 Abs. 1 LVVO am 07.01.2014 folgende Kriterien für die Genehmigung von Ausnahmesachverhalten bei der Anwendung von § 5 LVVO ("Lehrveranstaltungen mit mehreren Lehrpersonen") festgelegt: "Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehrere Lehrpersonen beteiligt sind, werden grundsätzlich entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig auf die Deputate bzw. Lehrverpflichtungen angerechnet. Dabei wird die Lehrbeteiligung in der Regel zu jeweils gleichen Teilen auf die Deputate bzw. Lehrverpflichtungen der Beteiligten angerechnet.

Eine Anrechnung in größerem Umfang bedarf der Genehmigung des Dekanats. Entsprechende Anträge können grundsätzlich nur dann bearbeitet und genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

² Bei Pflichtlehrveranstaltungen besteht keine Mindestteilnehmerzahl.

- die Lehrveranstaltung wird parallel in zwei verschiedenen Bachelor-Hauptfach- bzw. Masterstudiengängen angeboten,
- die maximal zulässige Gruppengröße der Lehrveranstaltung wird erhöht,
- die an der Lehrveranstaltung beteiligten Lehrpersonen sind verschiedenen Lehreinheiten zugeordnet,
- es ist sichergestellt, dass im betreffenden Semester alle erforderlichen Lehrveranstaltungen, die sich aus den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen der Studiengänge ergeben, in den beteiligten Lehreinheiten angeboten werden,
- es liegt eine befürwortende Stellungnahme der Fachbereichssprecherin bzw. des Fachbereichssprechers, bei einer fachbereichsübergreifenden Lehrkooperation eine befürwortende Stellungnahme aller zuständigen Fachbereichssprecherinnen bzw. Fachbereichssprecher vor.

Anträge auf Genehmigung von Ausnahmesachverhalten bei der Anwendung von § 5 LVVO sind (formlos) an die Prodekanin für Studium und Lehre zu richten. Das Dekanat behält sich eine Einzelfallprüfung vor."

5. Anrechenbarkeit von Leistungen bei der Betreuung von Abschlussarbeiten

Leistungen bei der Betreuung von Abschlussarbeiten in Studiengängen sind gemäß § 7 LVVO grundsätzlich anrechenbar. Das Dekanat hat die Anrechnungsfaktoren mit Beschluss vom 20.09.2011 wie folgt festgelegt:

- Betreuung einer BA-Arbeit (inkl. Erstgutachten): 0,033
- Betreuung einer MA-Arbeit/Magister-Arbeit (inkl. Erstgutachten): 0,1

6. Reduktion der Lehrverpflichtung

Die individuelle Lehrverpflichtung kann nach §§ 16, 16a, 17 LVVO reduziert werden. Dafür weist das Präsidium der Fakultät begrenzte Kontingente an Minderungsstunden zu. Über deren Verteilung entscheidet das Dekanat im Benehmen mit der Fakultätskammer. Das Präsidium behält sich wiederum eine Genehmigung der vom Dekanat beschlossenen Verteilung vor. Die **betroffenen ProfessorInnen werden vom Dekanat individuell (per Brief) über die ihnen zugewiesenen Reduktionen informiert**. Die FachbereichsreferentInnen sowie die zuständigen MitarbeiterInnen der Studienbüros erhalten für die Kapazitätsberechnung und Lehrplanerstellung eine Übersicht über die in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich gewährten Reduktionen.

6.1. Reduktionen nach § 16 LVVO

Die Lehrverpflichtung kann aufgrund der **Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Forschung** ermäßigt oder ganz aufgehoben werden (Kontingent zurzeit 30 LVS pro Semester).

6.2. Reduktionen nach § 16a LVVO (neu)

Die Lehrverpflichtung kann aufgrund der **Wahrnehmung von Aufgaben bei der Betreuung von Promovierenden im Rahmen von Doktorandenkollegs³** ermäßigt oder aufgehoben werden

³ Vgl. § 70 Abs. 5 Satz 4 HmbHG: "Darüber hinaus sollen die promotionsberechtigten Hochschulen zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen ihrer Forschungsförderung besondere Promotionsstudiengänge (Doktorandenkollegs) einrichten, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist."

(Kontingent zunächst 20 LVS pro Semester ab SoSe 2015). Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Doktorandenkollegs angeboten werden, d.h. im Vorlesungsverzeichnis der Graduiertenschule zugeordnet sind, können daher nur in dem Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, indem sie die für das jeweilige Semester individuell bewilligte Deputatsermäßigung übersteigen.

6.3. Reduktion nach § 17 LVVO

Die Lehrverpflichtung kann zur **Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung oder der staatlichen Auftragsverwaltung** sowie für die Entwicklung von Online-Veranstaltungen nach § 5a LVVO oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule ermäßigt oder aufgehoben werden, wenn die betreffende Aufgabe die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließt (Kontingent zurzeit 41,5 LVS pro Semester).

7. Intertemporärer Lehrausgleich nach § 9 LVVO

Sofern sichergestellt ist, dass alle für die Erfüllung der fachspezifischen Bestimmungen bzw. der Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen in einem Fach angeboten werden, können die Lehrpersonen ihre **Lehrverpflichtung auch erfüllen, indem sie diese im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Studienjahre erfüllen** (intertemporärer Lehrausgleich). Die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrpersonen in einem Semester soll die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten.

Ein entsprechendes Ansinnen muss mit den übrigen Lehrenden der Lehreinheit einvernehmlich abgestimmt, von den jeweils zuständigen Organen des Fachbereichs (ALSt bzw. Lehrplankommission) befürwortet und dem zuständigen Studienbüro unverzüglich mitgeteilt werden.

8. Kontrolle der Deputatserfüllung

Die Kontrolle der Erfüllung der Lehrverpflichtungen von HochschullehrerInnen obliegt den Fachbereichen. Das Dekanat überprüft die Erfüllung der Lehrverpflichtung in der Regel stichprobenartig oder anlassbezogen (z. B. im Zuge der Beantragung und Gewährung von Forschungssemestern). Die Studienbüros sind angewiesen, Engpässe in der Lehrangebotsplanung, die auf das Unterschreiten der individuellen Lehrverpflichtungen zurückgeführt werden können, über die Fachbereichssprecher an das Studiendekanat zu melden.

9. Mögliche Folgen bei Nicht-Erfüllung der Lehrverpflichtung

Die Nicht-Erfüllung einer individuellen Lehrverpflichtung kann bei verbeamteten Hochschul-lehrerInnen als Verstoß gegen die Dienstpflichten geahndet werden. Das Dekanat behält sich zudem vor, Anträge auf Gewährung eines Forschungssemesters abzuweisen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Erfüllung der Lehrverpflichtung für den entsprechenden Zeitraum (8 Semester) nicht nachgewiesen werden kann.

10. Nachweise und Berichtspflichten (§ 20 LVVO)

Seit der Einführung von CampusNet/STiNE werden sowohl die Planung von Lehrveranstaltungen als auch deren Durchführung elektronisch erfasst, so dass eine individuelle Berichtspflicht zur Erfüllung der Lehrverpflichtung aus Sicht des Dekanats bis auf weiteres nicht besteht.

Mit herzlichen Grüßen

gez. Univ.-Prof. Dr. Oliver Huck